

Zeitschrift:	Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band:	5 (1934)
Heft:	1
Rubrik:	Schweiz. Verband für Schwererziehbare : Schwererziehbarkeit und Strafe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Er muß mich doch ganz genau verstanden haben. Aber er will Zeit gewinnen.

„Ich wüßte gerne, was du jetzt lieber für ein Spiel machen würdest, statt da bei mir zu sitzen!“

Das nötigt ihm ein leichtes Lächeln ab. Er hat sich gefunden.

„Lieber würde ich jetzt marmeln!“ sagt er lebhaft. „Jetzt ist gerade die Marmelzeit; wir marmeln immer, wenn wir draußen sind.“ (Forts. folgt.)

Schweiz. Verband für Schwererziehbare. Schwererziebarkeit und Strafe.

Dr. Paul Moor, Zürich.

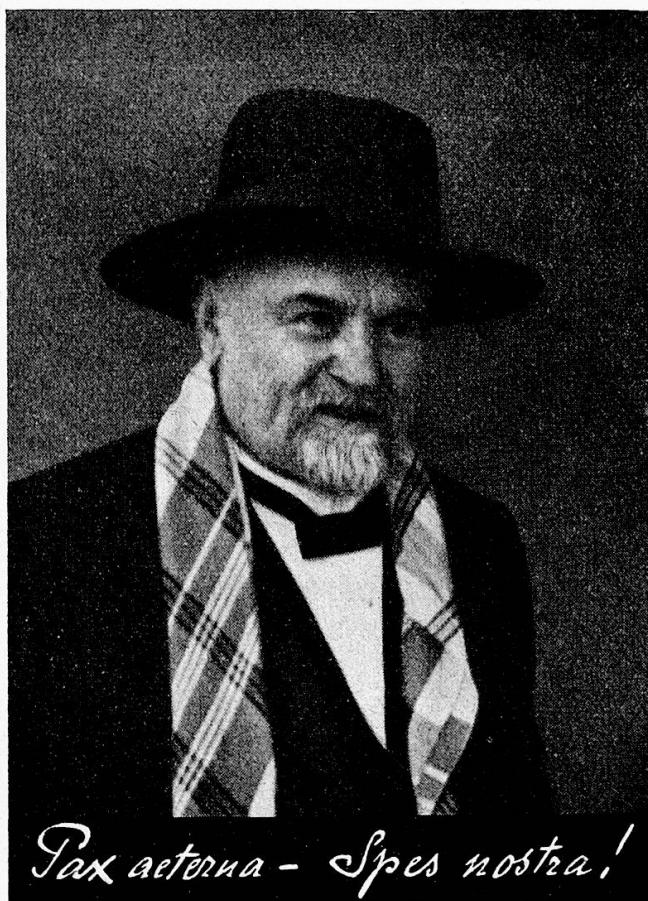
Man möchte am liebsten ohne Strafen auskommen, und man sollte es eigentlich auch können, wird auf der einen Seite gesagt; auf der andern aber heißt es: Strafe muß sein, man kann nicht auskommen ohne Strafe.

Dazu ist zu sagen: Es kommt nicht auf die Methoden, Maßnahmen oder Mittel an, die man anwendet, sondern auf ihren Sinn, auf die Art und Weise nämlich, wie man sie anwendet. Da zeigt sich dann zweierlei: Man kann sehr wohl ohne Strafe auskommen, auch bei Schwererziehbaren; und man muß sogar ohne Strafe auskommen, weil man, genau bessehen, sehr oft gar nicht strafen kann, gerade bei Schwererziehbaren. — Wie ist das zu verstehen?

Wenn ich ein Kind früher ins Bett schicke, einige Tage sich im Zimmer aufzuhalten lasse, von den übrigen trenne, nachdem es sich irgendwie verfehlt hat, so kann das den Sinn haben, das Kind zur Ruhe und zur Besinnung kommen zu lassen, es dabei störenden Einflüssen und gefährdenden Situationen zu entziehen, ihm zu der Sammlung und zu der Einsicht zu verhelfen, die notwendig sind, um ein anderes Mal nicht wieder in den selben Fehler zu verfallen, ja, überhaupt erst zum Bewußtsein seiner Verfehlung, zur Einsicht in die Strafwürdigkeit seines Tuns zu kommen. In diesem Falle hat die betreffende Maßnahme nicht mehr den Sinn der Strafe, und der einzige, allerdings schwerwiegende Einwand wäre der, daß das Kind sie trotzdem als Strafe auffassen wird. Dieser Einwand ist besonders dann so gut wie immer richtig, wenn wir es mit schwererziehbaren Kindern zu tun haben, und es ist so gut wie unmöglich, diese Auffassung den Kindern auszureden. Sehr wohl aber kann man durch die Art, wie man etwas anordnet, das Kind fühlen lassen, daß man es nicht strafen will, nicht ungehalten ist über das, was geschehen ist, sondern helfen will.

Dazu kommt nun aber eben, daß man im Grunde genommen einen Schwererziehbaren sehr oft gar nicht strafen kann. Daß Strafe als Mittel der Abschreckung oder der Vergeltung kein Erziehungsmittel ist, daß weder der Wille zur Vergeltung eine erzieherische Einstellung, noch die Abschreckung eine erzieherische Wirkung ist, setzen wir als selbstverständlich voraus. Strafe hat nur dann erzieherisch einen Sinn, wenn das Kind seine Verfehlung eingesehen hat, und wenn es bereit ist, nun irgendeine besondere Leistung auf sich zu nehmen, um das Geschehene, soweit dies möglich ist, wieder gut zu machen oder an anderer Stelle diejenige Selbstüberwindung

zu vollbringen, der es ausgewichen ist. Sind Strafe insicht und Strafberetschaft nicht vorhanden, dann hat die Strafe erzieherisch gar keinen Sinn, sie könnte nur mehr der Abschreckung, der Wütigung, der Dressur dienen; das Kind würde durch sie vielleicht gezähmt; aber es würde durch sie nicht besser. Gerade diese notwendigen Voraussetzungen jeder erzieherisch sinnvollen Strafe sind beim schwererziehbaren Kinde sehr oft nicht vorhanden (auch andernorts trifft das zu, z. B. beim Geistes-schwachen). Also kommt man als Erzieher sehr oft in die Lage, überhaupt nicht strafen zu können, sondern das Kind erst ohne Strafe so weit erziehen zu müssen, daß es fähig wird, ein Unrecht als solches einzusehen zu können, und dazu bereit zu sein, etwas wieder gut zu machen, was es nicht recht gemacht hat.



Pax aeterna - Spes nostra!

*O. Rohner.
v. S. M.*

Pfarrer Otto Rohner †

Otto Rohner wurde geboren am 31. August 1861 als Sohn des Hausvaters der Viktoria-Stiftung in Wabern-Bern. Mit zwei Schwestern erlebte er unter der Leitung eines edel gesinnten Elternpaars eine sonnige Jugend. Nach der Gymnasialzeit entschloß er sich für die Theologie und